



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Omya GmbH, Hafenstrasse 16/1, 79676 Weil am Rhein beantragt die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Betreiben einer Umschlaganlage für die Flüssigkeit „AdBlue“. Die Firma ist im Rheinhafen Weil am Rhein, Hafenbereich Süd (Rhein-km ca. 170,550 bis ca. 170,650) ansässig. Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis für den Umschlag der Flüssigkeit „Adblue“ ist bis zum 31.12.2020 befristet; es wird eine Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis befristet auf 20 Jahre beantragt.

Das Vorhaben fällt unter die Ziff. 13.12 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Danach ist für den Bau einer infrastrukturellen Hafenanlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG notwendig. Diese allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf der Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

Der Antragsteller hat das Vorhaben in den Antragsunterlagen schlüssig dargestellt. Die für den beantragten Umschlag erforderlichen Bauwerke bestehen bereits, so dass keine weiteren Bautätigkeiten mit Umweltauswirkungen erforderlich sind. Es wird lediglich ein schon vorhandener Tank (200 m³) neu mit in die Lager-/Umschlagfähigkeit eingebunden. Signifikante Änderungen gegenüber der derzeitigen Situation werden sich nicht ergeben. Die Anlagen befinden sich auf dem Gelände des Rheinhafens, das durch einen hohen Versiegelungsgrad geprägt ist; Schutzgebiete oder Biotope sind nicht betroffen. Bei dem Stoff „Ad-

blue“ handelt es sich um ein Produkt, welches gem. Richtlinie 1999/45/EG nicht als gefährlich eingestuft ist. Es gilt als leicht biologisch abbaubar und ist in Wasser löslich (Wassergefährdungsklasse 1). Durch das Vorhaben erhöht sich die Wahrscheinlichkeit einer unfallbedingten Emission von wassergefährdenden Stoffen nur in sehr geringem Maße.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium Freiburg fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg i. Br., den 09.12.2020
Regierungspräsidium Freiburg